

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle verpflichtet sich, im Fall von erteilten Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen i.S. von § 8 der Baumschutzsatzung bei Bäumen im Eigentum der Stadt festgelegte Ersatzpflanzungen grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn beispielsweise umfangreiche Bauarbeiten einer zeitnahen Pflanzung entgegenstehen.
2. Die Stadt Halle verpflichtet sich, auch in den Fällen, in denen bei einem nach Baumschutzsatzung geschützten Baum im Eigentum der Stadt aufgrund einer prognostizierten geringen oder keiner Restlebensdauer keine Ersatzpflanzung zur Kompensation der Bestandsminderung festgelegt wurde, freiwillig Ersatzpflanzungen zu tätigen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im Entwurf des Haushaltsplanes 2018 einen Vorschlag für ein zusätzliches Budget für diese Aufgabe zu unterbreiten.